

Das Bundeskabinett hat am 3.9.2025 den Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, RL (EU) 2022/2464) i. d. F. der Stop-the-Clock-Richtlinie (RL (EU) 2025/794) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen beschlossen (PM BMJV vom 3.9.2025). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat sowohl den RegE als auch ein Frequently-Asked-Questions-Papier dazu veröffentlicht (<https://www.bmjv.de>). Im RegE, so www.drsc.de vom 3.9.2025, werde weiterhin eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorschriften angestrebt. Darüber hinaus würden wie bereits im Referentenentwurf (RefE) die Änderungsvorschläge bzgl. der 1 000 Mitarbeiter-Schwelle aus dem sog. Substance Proposal (COM(2025) 81 final) des Omnibus I-Pakets der Europäischen Kommission vorweggenommen. Insgesamt entspreche der RegE weitestgehend den Inhalten des vorherigen RefE. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) werde zeitnah ein aktualisiertes Briefing Paper zu den Vorschriften im RegE veröffentlichen. Gemäß der PM des BMJV ist nach dem Entwurf insbesondere Folgendes vorgesehen: (i) *Pflicht zur Abgabe eines Nachhaltigkeitsberichts*: Betroffene Unternehmen sollten künftig zusammen mit ihrem Jahresabschluss einen sog. Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen. Umfang und Detailgrad der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten gesetzlich geregelt werden. Die Vorgaben gingen über die schon heute geltenden Berichtspflichten zu Nachhaltigkeitsinformationen hinaus. (ii) *Schrittweises Inkrafttreten*: Ab dem Geschäftsjahr 2025 sollten Unternehmen berichtspflichtig werden, die bilanzrechtlich als „groß“ gelten, kapitalmarktorientiert sind oder ein Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen sind. Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen EU-Reformpakets müssten sie außerdem im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer haben. Folglich würden im ersten Schritt rd. 240 deutsche Unternehmen nachhaltigkeitsberichtspflichtig. Welche weiteren Unternehmen nach den europäischen Vorgaben ab dem Geschäftsjahr 2027 über ihre Nachhaltigkeit berichten müssten, werde derzeit noch in Brüssel verhandelt. (iii) *Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*: Die Angaben in den Nachhaltigkeitsberichten sollten künftig durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden müssen. Es solle sichergestellt werden, dass die Prüfung durch sachkundige, unabhängige und für diese Aufgabe qualifizierte Prüfer erfolge, die strengen Berufsgrundsätzen, einer fortlaufenden Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht unterlägen. Zu diesem Zweck sollten die berufsrechtlichen Regelungen der WPO angepasst werden.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IPSASB: Übersicht zur Standardangleichung an die IFRS

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat eine Übersicht zur Angleichung seiner International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) an die International Financial Reporting Standards (IFRS) veröffentlicht. Darin wird aufgezeigt, inwieweit einzelne IPSAS im Einklang mit den IFRS stehen. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

Deloitte/DRSC: Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung – Chemie-Industrie

Deloitte und das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) haben am 29.8.2025 die dritte Branchenstudie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024 veröffentlicht. Der Fokus dieser Benchmark-Studie liegt auf europäischen Unternehmen der Chemieindustrie. Die Ergebnisse sind auf www.deloitte.com oder www.drsc.de verfügbar.

Wirtschaftsprüfung

IAASB: Definition von börsennotierten Unternehmen

-tb- Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat geringfügige Änderungen an seiner Definition von börsennotierten Unternehmen veröffentlicht. Diese betreffen die International Standards on Quality Management (ISQM), die International Standards of Auditing (ISA) und den International Standard of Review Engagements (ISRE) 2400. Die PM ist unter <https://www.iaasb.org> abrufbar.

IDW: Öffentlicher Sektor – Musterbericht für die Prüfung nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) hat – ergänzend zu den Umsetzungshinweisen für Kommunen – ein Muster für den Prüfungsbericht nach dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW veröffentlicht. Der Musterbericht ist gem. § 4 Abs. 3 S. 5 ASEG NRW im Hinblick auf die Darstellung und den Umfang der Prüfungsberichterstattung verbindlich zu verwenden. Aus dem Muster geht hervor, dass es sich um einen Auftrag zur Durchführung von im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Prüfungshandlungen handelt. Weitere Anregungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Klärstellung des Prüfungsumfanges sind darin berücksichtigt. Den Muster-Prüfungsbericht, weitere Dokumente und nähere Informationen zum Verfahren finden sich unter <https://www.mhkbd.nrw/themenportal/kommunalfinanzen>. Die relevanten Vorgaben für diese Aufträge zur Durchführung vorgegebener Prüfungshandlungen umfassen:

- Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=6&ugl_nr=65&bes_id=55472&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=aseg#det0),
- als Auslegungshilfe die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf des ASEG: LT-Drs. 18/13835 vom 13.5.2025, der unverändert be-

schlossen wurde (<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-13835.pdf>),

- die Umsetzungshinweise für Kommunen (Stand: 10.7.2025) – diese sind mittlerweile auch auf der Website des Ministeriums, Themenseite Kommunalfinanzen, allgemein zugänglich,
- Muster-Prüfungsbericht (<https://www.mhkbd.nrw/themenportal/kommunalfinanzen>).

Das Ministerium hat ein Funktionspostfach zum ASEG NRW eingerichtet, so dass Kommunen und Prüfer ihre Fragen zum Antrags- oder Bewilligungsverfahren, aber auch zu Zweifelsfragen bei der Auslegung des Gesetzes per Mail an das Ministerium richten können. Die Adresse des Postfachs lautet: kommunalschuldung@mhkbd.nrw.de. (IDW Aktuell vom 29.8.2025)

IDW: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Standortfördergesetzes

In einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen hat das IDW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz, StoföG) Stellung genommen. Das IDW begrüßt das vorrangige Ziel des Gesetzesentwurfs, private Investitionen insbesondere in Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie in Wagnis- und Wachstumskapital (Venture Capital) zu fördern. Es hat zu ausgewählten Regelungsvorschlägen aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer Stellung genommen.

(IDW Aktuell vom 3.9.2025)